

Laibacher Zeitung.

Nr. 254.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11. halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15. halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 4. November

Insektionengebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. f. w. Insektionstempel jedesm. 30 fr.

1868.

Nichtamtlicher Theil.

Si vis pacem, para bellum.

W. W. Die Bewilligung eines Kriegsbestandes von 800.000 Mann für die österreichisch-ungarische Monarchie ist eine schwer wiegende patriotische That. Die Worte, welche der Reichskanzler im Wehrausschusse zur Motivirung dieser Forderung gesprochen, waren confidentiell. Wir glauben daher nicht das Recht zu haben, auf diejenigen Worte, welche, ungeachtet der in Anspruch genommenen Confidenz, dem Reichskanzler bei dieser Gelegenheit in der Presse beigegeben werden, irgendwie näher einzugehen. Aber wie auch immer es damit stehe, die Forderung sowohl wie die Bewilligung entspricht in unseren Augen dem einen großen Grundsatz, auf welchem zum wesentlichen Theile die Wohlfahrt unserer Monarchie basiert, dem alt-römischen Worte: Si vis pacem, para bellum.

Es ist schmerzlich und traurig genug, daß es so ist, und Elhu Burrett könnte insofern sich die Mühe und das Geld sparen, die er für seine Olivenblätter neuerdings wieder zu verwenden beginnt. Auch ohne den philanthropischen Quäker und besser als er, weil aus eigener Erfahrung, wissen und fühlen die Völker, was für ihren Wohlstand der bewaffnete Friede bedeutet. Ein größeres Verdienst würden sich diese Quäker und seine Gefinnungsgenossen, mögen sie einem christlichen oder nicht christlichen Religionsbekenntnisse angehören, welchem sie wollen, dadurch erwerben, daß sie nicht so sehr mäkelten an den Symptomen der europäischen Krankheit, die auf uns alle drückt, sondern statt dessen auf die Wurzel dieser Krankheit selbst zurückzugehen suchten, mithin ihr Geld und ihre Mühe darauf verwendeten, diese den Völkern bloß zu legen. Denn nur das ist die rechte Methode zur Heilung jeder Krankheit.

Und wohin würde man kommen mit dieser Untersuchung? — Wahrlich nicht auf Oesterreich. Unsere Monarchie hat manche Niederlage erlitten, manchen Sieg erkochten. Nicht diese Siege sind der größte Ruhm unserer Monarchie. Sondern der größte und wahrhaft glänzende, niemals genug gewürdigte Ruhm unserer Monarchie ist, daß sie niemals anders zum Schwerte gegriffen als zur Vertheidigung, niemals weil sie gewollt, sondern immer weil sie genußt, weil der Krieg ihr aufgezwungen wurde. Dies ist, ich wiederhole es, der wahre Ruhm, und zwar derjenige, der selten in vollem Maße anerkannt wird. Er ist die Ursache, daß, auch außer unserer Monarchie, die Bestgesinnten, die wahrhaft Friedlichen aller Länder Europa's immer warmen Antheil an

der Erhaltung derselben genommen haben und noch nehmen. Denn die Existenz einer starken und mächtigen österreichisch-ungarischen Monarchie war und ist ein Bollwerk, direct oder indirect, für alle gegen die brutale Gewalt der rechtsverachtenden Ländergier. Dieser Ruhm ist für uns der Quell der Zuneigung vieler in allen Ländern Europa's: er ist zugleich der Quell des Hasses anderer, der Quell ihres Wunsches und Strebens nach der Vernichtung unseres politischen Bestandes.

Man wird mir hier nicht die Theilung von Polen entgegenhalten wollen. Sie war für Oesterreich nicht eine That des freien Willens. So versichert es der in dieser Angelegenheit competenteste Zeuge, der König Friedrich II. von Preußen. Als die Kaiserin Maria Theresia lange sich ablehnend verhielt, schrieb Friedrich im October 1771: „Oesterreich ist noch nicht geneigt; aber ich kann doch nicht glauben, daß Oesterreich es auf einen Bruch mit Rußland ankommen lassen werde.“ Wieder verstrich ein halbes Jahr. Am 9. April 1772 schreibt Friedrich II. abermals an seinen Bruder Heinrich: „Ich glaube, daß Oesterreich, um nicht seine Verbündeten völlig zu revoltiren, sich darein geben wird, seinen Antheil an Polen zu nehmen.“ Dazwischen aber lag die bestimmte Anfrage Oesterreichs an Frankreich, wie weit es auf Frankreich rechnen könne, und ebenso von dort her die bestimmte Antwort, daß Frankreich gar nichts thun werde. Es ist demnach klar, daß der Vorwurf des Verlassens der Polen schwerer auf Frankreich fällt, als auf Oesterreich. Dieses aber wäre damals nicht einmal im Stande gewesen, auch nur gegen den immer kriegsgerüsteten König von Preußen allein den Kampf aufzunehmen. Denn Kaiser Joseph II. meldete zur selben Zeit, am 17. October 1771, aus Rakonitz in Böhmen, seinem Bruder Leopold: „Wer den jetzigen traurigen Zustand der Kronländer Böhmen und Mähren kennt, darf an Krieg nicht denken. Der König von Preußen könnte mit 20.000 Mann, selbst ohne eine Schlacht, sie erobernd durchziehen, und unsere Armee würde, aus Mangel an Subsistenzmitteln, zum Rückzuge an die Donau gezwungen sein.“

Die Theilung von Polen und manches andere wäre minder leicht der großen Kaiserin abgezwungen, wenn sie bei ihrer Friedensliebe das altrömische Wort des: Si vis pacem, para bellum, fester ins Auge gefaßt hätte. Wenn Maria Theresia im Jahre 1772 über einen Armeestand verfügt hätte, analog demjenigen von 800.000 Mann, den jetzt die Regierung verlangt, nicht, weil sie ihm verlangen will, sondern, weil sie ihn verlangen muß — so wäre eben Polen damals aller Wahrscheinlichkeit nach nicht getheilt worden.

Allein es ist geschehen und für die Polen selbst besteht eine Milderung des Unglücks darin, daß Oesterreich sich betheiligte hat, daß sie nicht insgesammt den beiden absoluten Militär-Monarchien zum Opfer geworden sind.

Eben darum, weil die österreichisch-ungarische Monarchie den Frieden will, so muß sie im Stande sein, diesem ihren Willen Nachdruck zu geben durch den Hinweis auf das Schwert. Will man eine Klage darüber aussprechen, daß es so ist, so richte man die Klage nicht gegen denjenigen, welcher gezwungen wird, das zu thun, was er aus sich lieber vermeiden möchte, sondern gegen denjenigen, welcher freiwillig thut, was er vermeiden könnte, wenn er wollte. Man richte die Klage gegen die Wurzel der Krankheit.

Die Krankheit, an welcher wir und mit uns ganz Europa leidet, ist die Existenz von Preußen, die Existenz des Hohenzollernstaates, als der beständigen Kriegsdrohung für Europa.

Denn auch Frankreich gegenüber ist es ungerecht, die Anklage auszusprechen, daß dieses durch seine Rüstungen den Frieden bedrohe. Man hat, um dieses sich klar zu machen, nur die Reihenfolge der Thatfachen sich ins Gedächtnis zu rufen.

Als Preußen im Jahre 1806 im Bunde mit Italien seinen Eroberungskrieg gegen uns und das übrige Deutschland unternahm, erwies es sich klar, daß Frankreich in keiner Weise gerüstet hatte.

Eben darum konnte Frankreich seiner Vermittelung zwischen uns und Preußen nicht den vollen Nachdruck geben. Nach dem Kriege begann nicht Frankreich, sondern Preußen die verstärkten Rüstungen, unter denen die Länder des norddeutschen Bundes seufzten. Frankreich mußte folgen und um so mehr dann folgen, als das Bekanntwerden der Sankt- und Trugbündnisse, die Preußen den süddeutschen Staaten als Preis des Friedens abgezwungen hatte, aller Welt offenbar zeigte, gegen wen diese Rüstungen gerichtet seien.

Darf man sich verwundern, daß das französische Nationalgefühl aufs höchste darüber erregt ist, daß der Krieg dort, wenn er auch immer wieder aufs Neue hinausgeschoben wird, dennoch unvermeidlich erscheint?

Zugleich entwirrt Rußland seine Pläne, zugleich Rumänien, das als dritter im Bunde, oder vielmehr als zweiter im Dienste für Rußland sich Preußen zugesellt hat. Wir alle wissen, daß diese Pläne gerichtet sind gegen uns. Die Erhaltung des Friedens für uns beruht nicht auf der Existenz der Verträge; denn jene erobrenden Mächte hatten dieselben nur so lange sie mußten. Der Friede für uns beruht nur in der Macht,

Seuiffleton.

Sechs Wochen in Heppenheim.

(Novelle.)

(Fortsetzung.)

Ich fühlte mich von dem Besuche meines Wirthes etwas ermüdet; das hinderte aber den Doctor, der eben eintrat, nicht, mich viel besser zu finden; er empfahl die Fortsetzung der nämlichen Lebensordnung; Schlafen, Essen, Ruhen sollten meine einzigen Beschäftigungen sein. Es war ein sehr heißer Herbsttag, und ich schmachtete nach frischer Luft. Frische Luft gehört in der Regel nicht in die Pharmakopöe eines deutschen Arztes; indessen erhielt ich, was ich wünschte. Man öffnete das auf die Straße hinausgehende Fenster, in welches der volle Sonnenschein fiel.

Mit Wonne horchte ich auf das vielfältige Geräusch des thätigen Lebens, das auf einen Genesenden so belebend wirkt. Das Gackern der Hennen; der heitere Ruf des Hahns, wenn er ein kostbares Weizenkorn gefunden; die ungestümen Bewegungen eines Esels, der seine Bande abschütteln will; das Girren der Tauben, die an das Fenster pickten; alle diese ländlichen Stimmen, mit einem Worte, interessirten und entzückten mich. Zuweilen hörte ich einen Wagen mühsam die schlechtgeplasterten Straßen des Städtchens heraufkommen und vor unserer Thüre stehen bleiben. Dann belebte sich plötzlich das ganze Haus; man lief, man eilte, und der Name Thekla wurde unaufhörlich von einer harten, befehlenden Stimme wiederholt. Zuweilen hörte man kleine Kinderfüße in den Corridoren hin- und hertrippeln; einmal gab es sogar einen kleinen Unfall, denn ich hörte einen durchdringenden Schrei, dann eine zarte, klagende Stimme, Thekla, Thekla, liebe Thekla, rufen. Ihre Gegenwart schien überall nothwendig zu sein, und doch war es Thekla, welche, die ersten Morgenstunden ausgenommen, wo Mademoiselle Müller mich pflegte, mir alle meine zahlreichen Mahlzeiten, oder meine Arzneien reichete; sie hielt mein Zimmer in Ordnung, arrangirte den provisorischen Vorhang an mein Fenster, sobald sich die Sonne am Horizonte erhob, und wachte über die geringsten Details meines Wohlbefindens mit einer ruhigen Güte, als ob die Sorgfalt, die sie mir weihte, die einzige ihr aufgelegte Pflicht gewesen wäre.

Von Zeit zu Zeit, wenn sie von der Wirthin gerufen wurde, verließ sie unverzüglich ihre Arbeit, welcher Art sie auch war; dann konnte ich den harten und scharfen Ton jener befehlenden Stimme unterscheiden, und einmal, als Mademoiselle Müller sich nicht erinnern konnte, wo sie den Schlüssel zum Wäschschrank hingelagt hatte, kam sie in vollem Zorn Thekla darum zu fragen, als ob das junge Mädchen für jede Nachlässigkeit ihrer Herrin verantwortlich gewesen wäre.

Die Nacht war gekommen; das Geräusch des thätigen Lebens hatte nach und nach aufgehört; die Kinderstimmen waren verstummt, das Geflügel hatte seine Schlafstellen aufgesucht, die Vasthiere waren in ihren Stallungen, und die ermüdeten Fremden hatten den Speisesaal verlassen, um sich zur Ruhe zu begeben. Thekla trat leise in mein Zimmer. Nachdem sie alles, wessen ich bedürfen konnte, bereit gelegt hatte, setzte sie sich an ihren gewohnten Platz.

Ich fühlte mich noch unfähig, in den langen, einsamen Stunden, wo alles um uns her schläft, allein zu sein; ich empfand aber eine wirkliche Beschämung die Dienste des armen Mädchens in Anspruch zu nehmen, das so viele aufeinander folgende Nächte bei mir

gewacht hatte und deren harte Tagesarbeit deshalb nicht vermindert worden war. So gewährte es mir denn eine unsägliche Erleichterung, als ich die Arbeit den Händen des Mädchens entfallen, ihren Kopf sich immer tiefer und tiefer neigen, und endlich auf ihre, auf dem Tische ruhenden Arme niedersinken sah.

Bald war ich ebenso fest wie sie eingeschlafen, und als ich wieder die Augen öffnete, leuchtete die Morgenröthe in das Zimmer, und die Nachtlampe war im Erloschen. Thekla stand am Ofen und bereitete die Suppe, die sie mir bei meinem Erwachen geben sollte, aber ob schon sie mir zugewendet war, bemerkte sie doch nicht, daß ich die Augen offen hatte. Sie las einen Brief, mit außerordentlicher Langsamkeit, als ob sie, ob schon seinen Inhalt auswendig kennend, nur bemüht wäre, in demselben einen verborgenen Sinn, eine neue Bedeutung zu finden. Nun faltete sie ihn wieder zusammen und ließ ihn, mit den ihr eigenthümlichen ruhigen Bewegungen in ihre Tasche gleiten, dann ließ sie die Arme sinken, faltete die Hände und richtete den Blick in die Leere, die sich für sie mit Erinnerungen zu bevölkern schien. Scenen und Personen, von deren Dasein ich keine Kenntniß hatte, schienen an ihrem Innern vorüberzuziehen, und ihre Augen füllten sich mit Thränen, die sie nicht früher bemerkte, bis ein großer Tropfen auf ihre Hände niederfiel. Da schrak sie zusammen, trocknete sie hastig ab und kam an mein Bett, um zu sehen, ob ich schon erwacht sei. Sie schien so ruhig, so vollkommen Herrin ihrer selbst, daß ich nimmer errathen hätte, sie trage einen geheimen Schmerz im Herzen, wenn ich nicht Zeuge ihrer Bewegung gewesen wäre.

Von diesem Augenblicke an verfolgte mich der Gedanke an den Brief, denn mehr als einmal während ihrer Nachtwachen, sah ich das verwünschte Papier in ihren Händen, oder ich errieth es an dem schmerzlichen

die wir besitzen, um die Verträge zu schützen. Ein Unterlassen dieser unserer Bereitschaft zum Schutze unseres Rechtes, oder auch nur ein Nachlassen darin könnte für den Augenblick als eine Erleichterung erscheinen, wäre aber in der Wirklichkeit indirect eine Einleitung für den Feind, der nur der Gelegenheit harret, wo wir ihm eine Blöße geben.

Es war von jeher die Weise unserer Monarchen mit einem Wahlspruche zu beginnen, der ihre Regierung kennzeichnen sollte. Mag dieser Wahlspruch lauten: *Recta tueri* oder *Justitia regnorum fundamentum* oder *Viribus unilis* oder wie immer es sei, es ist derselbe Grundzug, der hindurchgeht durch alle, der am klarsten sich ausspricht in jenen ersten Worten: Unsere Monarchie hat die Aufgabe, die Verträge zu schützen. Dies ist die von uralten Zeiten her ihr überkommene Tradition, die geschaffen ist von den Gründern der Monarchie, die bewährt ist mit dem Blute unserer Vorfahren. Es ist die Aufgabe, welche auch jetzt wieder in dieser traurigen Zeit, wo im Völkerverleben das Princip der Gewalt von der russisch-preussischen Eroberungsmacht zur Herrschaft erhoben wird, unserer Monarchie zufällt: Die Aufgabe, festzustehen, auf dem Boden der Verträge, um der Welt zu beweisen, daß dieser Gewalt gegenüber das höhere und edlere Princip ist dasjenige des Rechtes. Wir sind im Jahre 1866 der Gewalt unterlegen und haben uns darein fügen müssen, einen für uns ungleich ungünstigeren Rechtszustand zu schaffen. Wir haben uns gefügt und wir denken nicht daran, den Rechtszustand zu brechen, den wir selber mitgeschaffen haben. Wir denken nur daran, ihn zu halten, um in seinem Schutze des Friedens zu genießen. Aber weil wir nicht wollen, daß der Friede für uns, der Rechtszustand, auf dem dieser Friede ruht, abhängig sei von fremder Gewalt, müssen wir bereit sein, für denselben einzutreten, wo immer er gefährdet sein möchte. Und darum bewährt sich für uns in seiner vollen Wahrheit jener Satz: *Si vis pacem, para bellum.*

Parlamentarisches.

Wien 31. October.

(Finanzausschuß.) Der in der gestern stattgefundenen Sitzung des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage betreffend die Abänderung des § 4 der Statuten der Nationalbank und der §§ 1, 40 und 51 der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung derselben angenommene Bericht des Abg. Winterstein lautet folgendermaßen:

Der Finanzausschuß, dem diese Regierungsvorlage zur Vorberathung zugewiesen wurde, glaubt den folgenden Rückblick auf die Entstehung dieser Vorlage machen zu sollen. Durch die im Jahre 1866 erfolgte Emission von Staatsnoten wurde das mit der privilegierten österreichischen Nationalbank mittelst des Gesetzes vom 27. December 1862, N. G. Bl. Nr. 2, vom Jahre 1863 geschlossene Uebereinkommen theilweise gebrochen. Die Nationalbank richtete in Folge dessen an das Abgeordnetenhaus eine Petition, worin sie Schadenersatz und die Wiedereinsetzung in den *status quo ante* verlangte. Ueber diese Petition beschloß das hohe Haus in der 74. Sitzung dieser Session am 27. Februar d. J. wie folgt:

„Die Petition der privilegierten österreichischen Nationalbank wird dem Finanzministerium mit dem

Ausdruck ihrer Züge, wenn sie sich unbelauscht glaubte. Jeder hat schon die Beobachtung machen können, mit welcher Zähigkeit wir eine, an sich unbedeutende Idee verfolgen, wenn wir wenig Verkehr mit der Außenwelt haben. Dieser Brief wurde mir zur fixen Idee, und regte mich unbeschreiblich auf; wenn ich ihn nicht sah, so witterte ich ihn im Grunde jener unglücklichen Tasche, und ich wollte durchaus seinen Inhalt erfahren. Seit meiner Reconvalescenz war ich ganz ein verzogenes Kind geworden. Ich fand es ganz natürlich, daß alle Welt sich mit mir beschäftigte, und gelangte auf diesem Wege auch zu dem Schlusse, daß ich meine Neugierde um jeden Preis befriedigen müsse, daß ich es meiner Gesundheit schuldig sei, und daß ich nicht vollständig genesen könne, so lange ich darüber in Ungewißheit blieb. Jedoch muß ich mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß mein Verlangen nicht aus einer indiscreten Neugierde hervorging. Thekla hatte mich mit der freundlichen Theilnahme einer Schwester gepflegt, dabei hatte sie ihre gewohnten Arbeiten zu verrichten, die ihr keineswegs leicht gemacht wurden, denn oft hörte ich das zornige Schelten der Wirthin, niemals aber erlaubte sich das junge Mädchen die geringste Erwiderung. Ihr Name, der von verschiedenen Stimmen für tausend Dinge gerufen wurde, bewies, daß die Dienste Thekla's von allen in Anspruch genommen wurden, und doch hatte sie mich niemals auch nur einen Augenblick vernachlässigt. Der Doctor war gut und aufmerksam, mein Wirth wahrhaft großmüthig, selbst seine Schwester milderte für mich ihre herben Manieren; aber Thekla verdankte ich mein Wohlfühlen, vielleicht mein Leben. Wenn ich etwas für sie thun konnte, wenn ich eine kleine Summe Hindernisse beseitigen konnte, mit welcher Freude würde ich sie aus der Verlegenheit ziehen!

(Fortsetzung folgt)

Ersuchen überwiesen, so bald als thunlich mit den Vertretern der Nationalbank Verhandlungen zu eröffnen zu dem Zwecke die Beschwerde und die Lage der Nationalbank zu prüfen, ein den bestehenden Verhältnissen entsprechendes Uebereinkommen zu verabreden und dieses der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.“

Diesem Beschlusse entsprechend, hat die Regierung eine Vorlage gemacht und das h. Haus hat in der 128. Sitzung dieser Session am 12 Juni d. J. ein Gesetz beschlossen (N. G. Bl. Nr. 83, vom 30. Juni d. J.), mittelst welchem durch Abänderung einzelner Paragraphen der Statuten die Geschäftsbekämpfung der Nationalbank erleichtert wird. Der Zweck, der durch dieses Gesetz erreicht werden sollte, war: der Bank die Erzielung eines größeren Erträgnisses zu ermöglichen und dadurch den Staat von der Nothwendigkeit zu entheben, der Nationalbank jenen Zuschuß von einer Million Gulden zu bezahlen, welchen dieselbe nach dem Uebereinkommen als Verzinsung für ihre Forderung per achtzig Millionen Gulden in dem Falle zu bekommen hat, wenn das Erträgniß der Bank nicht sieben Percent erreicht. Zugleich sollte die Bank auf diese Weise für den Verlust entschädigt werden, den sie durch die Hinausgabe der Staatsnoten in ihrem Erträgnisse erleidet. Die Nationalbank hat aber weiter angefordert, ihr neben dieser Geschäftserweiterung auch eine Reduction ihres Actien-capitalis um 20 Millionen zu gestatten, indem sie geltend machte, daß durch die Geschäftserweiterung allein ein siebenpercentiges Erträgniß nie gesichert sei, daß dieses aber durch eine Reduction des Actien-capitalis erreicht werden könne.

Die Richtigkeit dieser Ansicht kann, mit Hinblick auf das gegenwärtige Erträgniß der Bank und auf die in Aussicht stehenden Bankgeschäftsconjuncturen, wohl nicht bestritten werden, und der Finanzausschuß stimmt zu, daß die hohe Regierung dem Ansuchen der Bank entspreche, indem dadurch eben das Mittel geboten wäre, eine ausreichende Entschädigung zu bieten. In Uebereinstimmung mit dem bei den früheren Verhandlungen beobachteten Vorgange glaubt der Finanzausschuß, wenn auch die Rechtsfrage nur durch richterlichen Ausspruch gelöst werden kann, den Billigkeitsstandpunkt empfehlen zu müssen, und von diesem aus den Anspruch der Bank auf eine Entschädigung überhaupt nicht bestritten zu dürfen. Es erscheint also eine Maßregel, welche geeignet ist, das Erträgniß der Bank auf beiläufig jene Höhe zu bringen, welche dasselbe vor der Emission der Staatsnoten hatte, als eine vollkommen gerechte, und wenn, wie in dem vorliegenden Falle, dem Staate nicht nur kein neues Opfer auferlegt wird, sondern durch das Wegfallen der eventuellen Zahlung der Subvention von einer Million Gulden jährlich eine Mehrleistung erspart wird, als eine vollkommen empfehlenswerthe.

Es handelt sich also um die Begleichung eines zwischen Staat und Nationalbank schwebenden Streites, insofern diese heute möglich ist.

Gegen die Verminderung des Actien-capitalis selbst kann demalen kein Bedenken erhoben werden, denn der Grund, warum das Capital der Bank seinerzeit so hoch bemessen wurde, war der, daß man glaubte, durch ein hohes Capital der Rückzicht auf die Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung der Barzahlung seitens der Bank entsprechen zu sollen, seit der Emission der Staatsnoten hat sich aber dieses Verhältniß vollständig geändert und hat dieser Grund, wenn er überhaupt richtig war, an seinem Gewicht verloren.

Für die unbedingt sichere Führung aller Geschäfte der Bank, für eine vollkommene Sicherstellung der Gläubiger derselben, d. i. der Besitzer von Banknoten und Pfandbriefen, wird durch einen Fonds von 90 Millionen Gulden weitaus genügt. Bei allen Maßregeln, welche das hohe Haus in Betreff der Nationalbank beschließt, muß aber auch das Verhältniß und müssen die Beziehungen zu Ungarn in's Auge gefaßt werden. Der Finanzausschuß findet es daher ganz correct, daß das ungarische Ministerium um die Zustimmung zur Reduction des Bankactien-capitalis angegangen wurde.

Nach den von Sr. Exc. dem Herrn Finanzminister dem hohen Hause gemachten Mittheilungen hat das ungarische Ministerium die Zustimmung unter der Voraussetzung erteilt, daß die Rückzahlung des Theilbetrages an die Actionäre in Banknoten erfolge und der Silberschatz der Bank nicht alterirt werde, damit den auch in Ungarn mit Zwangscurs umlaufenden Banknoten eine überreiche Deckung bleibe.

Bei dieser Stelle des Berichts glaubt der Finanzausschuß, folgend dem Vorgehen, welches der Herr Finanzminister bei Einbringung der in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage beobachtete, die Frage der Mitverpflichtung der Länder der ungarischen Krone für die Forderungen der Nationalbank besprechen zu müssen.

Die Frage der Schuld des Staates an die Nationalbank wurde bei den Deputationsverhandlungen im vorigen Jahre nicht in den Kreis der Berathung gezogen und es ist weder hinsichtlich des Capitalis per 80 Millionen, noch hinsichtlich der eventuellen Subvention von einer Million Gulden jährlich ein Uebereinkommen getroffen worden. Diese Fragen sind also in Wahrheit nicht entschieden und die Mitverpflichtung Ungarns ist zweifellos.

Der Herr Finanzminister hat die abweichende Ansicht seines ungarischen Amtscolllegen dem hohen Hause

mitgetheilt; dieser irrigen Ansicht muß mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Wenn man sich darauf beruft, daß Ungarn durch den Beitrag, den es zu den Zinsen der Staatsschuld und zur Amortisation übernommen hat, sich auch schon in Betreff der Capitalsschuld von 80 Millionen mit abgefunden habe, und wenn man zur Begründung dessen sich darauf beruft, daß die Schuld des Staates an die Bank in jenem Verzeichnisse nicht mit aufgeführt sei, welches von beiden Regierungen seinerzeit commissionell zu dem Zwecke angefertigt wurde, um den Gesammbetrag der Zinsen der Staatsschuld und danach den von Ungarn zu leistenden fixen Betrag festzustellen, so kann dieses um so weniger als richtiger angesehen werden, als ja das Verzeichniß nur zum Zwecke, um das jährliche Zinsenerforderniß festzustellen, angefertigt wurde. Die Schuld von achtzig Millionen an die Bank ist in erster Linie als eine unverzinsliche anzusehen und als solche erscheint sie auch in dem Verzeichnisse, weil der zu leistende Betrag von einer Million nur ein eventueller ist. Also auch nicht bezüglich der Beitragsleistung zur eventuellen Zahlung der einen Million Gulden kann die ungarische Argumentation als richtig zugelassen werden, zumal diese eine Million vollständig den Charakter eines Garantiebetrages hat und daher auch füglich unter einen Beitrag zur Zinsenzahlung nicht subsumirt werden kann.

Diese letztere Frage wegen der jährlichen Subvention wird voraussichtlich bei Annahme der neuen Regierungsvorlage entfallen; was jedoch die Schuld von 80 Millionen Gulden betrifft, bleibt es die Aufgabe der hohen Regierung mit allem Nachdrucke auf der rechtlichen Forderung zur Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu bestehen und diese Angelegenheit so bald als möglich und nicht erst in dem Zeitpunkte, wo es sich um die Festsetzung der Bestimmungen über die Fundirung der gemeinsamen schwebenden Schuld handeln wird, — auszutragen.

In der neuen Gesetzvorlage wird stipulirt, daß die Reduction des Bankfonds sofort einzutreten habe und daß die Nationalbank bei Durchführung derselben von der Beobachtung der in den Artikeln 243, 245, 248 des allgemeinen Handelsgesetzbuches vorgezeichneten Bestimmungen losgezählt werde.

Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ist schon dadurch einleuchtend, daß die Hauptschuld der Bank in den von ihr emittirten Banknoten besteht und den Banknotenbesitzern nicht das Recht eingeräumt werden kann, ihre Forderung einzucassiren, daß heißt gegen Rückgabe der Banknoten den vollen Silberbetrag zu verlangen.

Es ist aber nach der Ansicht des Finanzausschusses an und für sich höchst zweifelhaft, ob die betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches überhaupt auf die Nationalbank anwendbar seien, weil die Bank keine protokollierte Handelsgesellschaft ist. Ja, mit Rücksicht auf diesen Umstand wäre die formelle Durchführung dieser Bestimmungen geradezu unmöglich. Aber auch den Fall vorausgesetzt, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Geltung haben sollten, könnte es keinem Bedenken unterliegen, diese Bestimmung im gesetzlichen Wege aufzuheben, weil es sich um eine im öffentlichen Interesse erlassene Bestimmung handelt, welche von Seite des Staates nur zum Schutze der Gläubiger erlassen worden; eine Modification dieser Bestimmung also, wenn hiedurch keine Benachtheiligung der Gläubiger eintritt — und eine solche kann durch die Reduction des Bankfonds auf 90 Millionen Gulden nicht herbeigeführt werden — innerhalb der staatlichen Berechtigung gelegen ist. Wird jedoch im Gesetze ausdrücklich angeordnet, daß die Reduction sofort stattzufinden habe, so ist der Zusatz der ausdrücklichen Aufhebung der Artikel 243, 245 und 248 überflüssig, weil diese Aufhebung sich aus der Anwendung der sofortigen Reduction von selbst ergibt.

Aus diesem Grund hat der Finanzausschuß auch diesen Zusatz gestrichen. Hierauf und auf einige stilistische Verbesserungen in dem Artikel I, II, III und IV beschränken sich die Aenderungen, welche der Finanzausschuß an der Regierungsvorlage vorgenommen hat.

Gegen die Bestimmungen, durch welche die Statuten der Hypothekarabtheilung der Bank abgeändert, die Widmung eines bestimmten Theiles des Bankfonds zum Betriebe des Hypothekargeschäftes aufgehoben und für den Fall der Liquidirung die Bank nur angehalten wird, einen dem zehnten Theile der ausgegebenen Pfandbriefsumme entsprechenden Fonds als Haftungscapital für die noch im Umlauf befindlichen Pfandbriefe zu bestellen, obwaltet kein Bedenken, da die staatliche Oberaufsicht fortbesteht und da die Besitzer der Pfandbriefe durch diese Bestimmungen, — welche ungleich günstiger sind als die für alle anderen österreichischen Hypothekenbanken bestehenden — vollständig gesichert erscheinen, sonach auch diese Modification innerhalb der staatlichen Berechtigung gelegen erscheint. Wenn also von diesem Standpunkte nach keiner Richtung ein Bedenken erhoben werden kann, liegt keine Veranlassung vor, dem bei den Verhandlungen von der Nationalbank mit Nachdruck gestellten Ansuchen entgegenzutreten, und es erscheint in der Billigkeit gegründet, dem Wunsche der Nationalbank zu entsprechen.

Der Finanzausschuß stellt sonach den Antrag: Das hohe Haus wolle beschließen, dem anruhenden Gesetze die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

(Wehrausschuß.) Der Sitzung des Wehrausschusses, welche heute Morgens stattfand, wohnte Se. Excellenz Minister Dr. Berger und als Regierungsvertreter Oberstlieutenant Horst und Sectionschef Kohr v. Rohrau bei. Die gestern Abends unterbrochene Berathung über § 27, welcher bestimmt, daß die Lehramts-candidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten sowie die Eigenthümer ererbter Landwirthschaften nach ihrer Einreihung in das Heer nur durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen beizuziehen seien, wird fortgesetzt.

Zunächst spricht Abg. Skene gegen diesen Paragraphen und ist besonders dagegen, daß auch die Besitzer ererbter Landwirthschaften diese Begünstigung genießen sollen. Auch Abg. Leeder möchte die Worte „ererbter Landwirthschaften“ ausgelassen wissen. Wenn es aber beliebt würde, den § 27 nach der Regierungsvorlage anzunehmen, so beantrage er den Zusatz, daß der betreffende Besitzer wenigstens bereits durch 20 Jahre im Besitze seiner Wirthschaft und dieser Besitz in den letzten zehn Jahren nicht zerstückelt worden sei.

Die Abg. Schindler und Baron Wächter sprechen für die Regierungsvorlage.

Abg. Lohninger wendet sich gegen die Anschauungen des Abg. Leeder, indem er sich für Beibehaltung des Wortes „ererbter“ erklärt.

Nachdem noch Abg. Dr. Groß sich gegen den Passus „ererbter Landwirthschaften“ ausgesprochen hatte, wird über § 27 abgestimmt und derselbe nach der Regierungsvorlage jedoch mit Hingewandlung der Worte „weiter Eigenthümer von ererbten Landwirthschaften“ angenommen, so daß dieser Paragraph nur für Lehramts-candidaten und Volksschullehrer Geltung hat.

§ 28 wird ohne Debatte nach der Regierungsvorlage genehmigt.

Bei § 29 wünscht Abg. Dr. Figuly, daß nach dem Worte „inländisch“ die Worte „oder ausländisch“ eingeschaltet werden mögen.

Dieser Zusatz wird jedoch abgelehnt und der § 29 nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage angenommen.

§ 30 handelt von der Vertheilung der Zahl der Wehrpflichtigen auf die einzelnen Länder und Stellungenbezirke. Regierungsvertreter Oberstlieutenant Horst bemerkt, daß in der zweiten Zeile nach dem Worte „Heer“ einzuschalten sei „und Ersatzreserve“.

Abg. Skene sprach sich dahin aus, daß es ihm nicht gerecht erscheine, daß wenn ein oder der andere Stellungenbezirk die auf ihn entfallende Zahl aufzubringen nicht vermöchte, der Rest auf die übrigen Stellungenbezirke desselben Heeresergänzungsbezirk vertheilt werden sollte.

Auch Abg. Schindler spricht in demselben Sinne, indem er ausführt, daß man ohnehin die Stellung mit gleichzeitiger Bedachtnahme auf die erprobte Leistungsfähigkeit der Stellungenbezirke vorzunehmen habe und daß man im Falle des Nichtaufkommens zur Ersatzreserve greifen könne.

Minister Dr. Berger vertheidigt die Regierungsvorlage, accommodirt sich jedoch später der Anschauung des Abg.

Leeder, welcher den § 30 in folgender Fassung beantragt: „In jeder der beiden Reichshälften ist die Zahl der in das Heer einzureihenden Wehrpflichtigen nach der Zahl der Bevölkerung der einzelnen Länder und in den Ländern auf die Stellungenbezirke mit gleichzeitiger Bedachtnahme auf deren erprobte Leistungsfähigkeit zu vertheilen und wird, falls hienach ein Stellungenbezirk die auf ihn entfallende Zahl mit Bedachtnahme auf eine gleichmäßige Betheiligung an der Landwehr voransichtlich aufzubringen nicht vermöchte, der Rest auf die übrigen Stellungenbezirke desselben Heeresergänzungsbezirk vertheilt.“

Dagegen stellt Abg. Lohninger den Antrag, es möge, bevor über den Paragraphen selbst abgestimmt werde, über das Princip Beschluß gefaßt werden, und zwar, ob die Vertheilung nach Ländern, nach der Ziffer der Bevölkerung oder innerhalb der Länder nach der Zahl der Wehrpflichtigen, eventuell Wehrfähigen in den einzelnen Stellungenbezirken vorgenommen werden soll.

Da dieser Antrag angenommen wird, entfällt die Abstimmung über den Antrag des Abg. Leeder.

Abg. Dr. Figuly beantragt, daß zwischen die Worte „ist die“ und dem Worte „Zahl“ eingeschaltet werde: „die nach Maßgabe der von den Vertretungskörpern bewilligte.“

Nachdem in Folge der Annahme des Antrages des Abg. Lohninger eine neue Stylisirung des § 30 notwendig wird, so wird die weitere Berathung und die Beschlußfassung über denselben vertagt und die Sitzung um 2½ Uhr geschlossen.

(Wehrausschuß.) Auch heute Abends versammelte sich der Wehrausschuß zu einer Sitzung, welcher Ihre Exc. die Minister Graf Taaffe und Dr. Berger beiwohnten. Unter den anwesenden Ausschußmitgliedern befand sich Se. Exc. der Reichskanzler Freiherr von Busch.

Von Seite der Regierung wird bei Beginn der Sitzung der dringende Wunsch nach thunlichster Beschleunigung der Verhandlungen ausgesprochen, damit

das Wehrgesetz noch vor dem Zusammentreten der Delegationen in beiden Häusern des Reichsrathes erledigt werden könne.

Dagegen glaubt Abg. Schindler, daß mit Rücksicht auf das hohe Interesse, welches die Bevölkerung an dem neuen Gesetze hat, die Beratungen nicht mit zu großer Hast betrieben werden sollten; auch müsse der ausgedehnten Beschäftigung der Ausschußmitglieder in anderen Comités Rechnung getragen werden.

Bei der nunmehr beginnenden Berathung wird vom Abg. Lohninger die neue Stylisirung des § 30 vorgelesen, wonach derselbe zu lauten habe: „Die Zahl der in das stehende Heer (Kriegsmarine) und die Ersatzreserve einzureihenden Wehrpflichtigen ist unter die einzelnen Königreiche und Länder nach der Ziffer der Bevölkerung derselben, innerhalb der einzelnen Königreiche und Länder aber nach der Zahl der Wehrfähigen auf die Stellungenbezirke zu vertheilen.“

§ 30 wird in dieser Fassung angenommen.

Zu § 31, welcher von der Einreihung in das Heer handelt, stellt Abg. Schindler die Anfrage, warum im ungarischen Gesetze für die Einreihung ein anderer Zeitpunkt beliebt wurde, und Abg. Lohninger beantragt, daß man eine günstigere Epoche zur Einreihung wähle, und zwar die Zeit vom 15. Jänner bis 15. April, worauf der Paragraph mit dieser Abänderung vom Ausschusse genehmigt wird.

Bei § 32, welcher die Altersklassen und deren Stellung festsetzt, wird das zweite Alinea dahin abgeändert, daß nach dem Worte „Altersklasse“ eingeschaltet werde „und diese wird nach dem Geburtsjahr bezeichnet“, und sonach dieser Paragraph ebenfalls angenommen.

Die §§ 33, 34 und 35 werden nach der Regierungsvorlage ohne Debatte genehmigt.

§ 36. Zu dem dritten Alinea dieses Paragraphes stellt Abg. Lohninger den Antrag, daß dasselbe lauten soll:

„Für die zur Herbstübung nicht einberufenen Reservisten finden jährlich Controloversammlungen etc. statt“ (angenommen).

Nachdem noch § 37, 38 und 39 nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage ohne Debatte angenommen waren, wird die Sitzung um 9 Uhr geschlossen.

Bericht des Verfassungsausschusses:

a. über den von der k. k. Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen;

b. über die Regierungsvorlage, zu der dieselben Befugnisse betreffenden provisorischen kaiserlichen Verordnung vom 7. October 1868 und zu der auf Grund der letzteren erlassenen Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. October 1868 betreffend die Ausnahmeverfügungen in der Landeshauptstadt Prag und in den Bezirken Smichow und Karolinenthal.

Nach Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21sten December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger soll über die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt ein besonderes Gesetz bestimmen.

Ueber den Inhalt und die Tragweite dieses von der Regierung im Entwurfe vorgelegten besonderen Gesetzes machten sich im Verfassungsausschusse zwei principiell verschiedene Anschauungen geltend.

Von der einen Seite wurde es als eine der Legislative zustehende und derselben auch durch den Art. 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht entzogene Entscheidung angesehen, in welchem Umfange und für welche Fälle, insbesondere ob nur für die Zeit, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, oder selbst für die Zeit, während der Reichsrath tagt, die Befugnisse zur zeitweiligen und örtlichen Suspension einzelner Grundrechte (Art. 8, 9, 10, 12, 13) der verantwortlichen Regierungsgewalt übertragen werden sollen, und ob nicht wenigstens dem eben versammelten Reichsrathe in jedem einzelnen Falle die Beschlußfassung über die Anwendung eines für alle Fälle erlassenen Ausnahmengesetzes vorzubehalten wäre.

Von anderer Seite wurde dagegen daran festgehalten, daß schon durch den Art. 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Verfügung über die Suspension der in den Art. 8, 9, 10, 12, 13 enthaltenen Rechte nach Maßgabe des zu erlassenden besonderen Gesetzes ein für alle mal der Executive übertragen wurde und daß vorerst dieses Staatsgrundgesetz abgeändert werden müßte, wenn die Entscheidung über die Zulässigkeit der Suspension in einzelnen Fällen der Legislative vorbehalten werden wollte.

Zudem wurde hervorgehoben, daß jedes Gesetz geeignet sein müsse, vorkommenden Falles nach Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungsvollzugsgewalt durch die verantwortliche Regierung allein sofort in Vollzug gesetzt zu werden, ohne zu seiner Executive zustehenden Anwendung erst nach einem neuerlichen Beschlusse der Legislative als eines zweiten Gesetzes zu bedürfen.

Sowohl von den Vertretern der letzteren Anschauung, als auch von den Anhängern der anderen, für das

Entscheidungsrecht des Reichsrathes in einzelnen Fällen abgegebenen Meinung wurde endlich anerkannt, daß es in vielen, wenn nicht in den meisten, gewöhnlich sehr dringenden Fällen der Nothwendigkeit eines Ausnahmestandes nicht ausführbar wäre, die beabsichtigten Verfügungen erst der eingehenden Prüfung und Beschlußfassung der beiden Häuser des eben versammelten Reichsrathes zu unterbreiten, ohne den Erfolg dieser Ausnahmeverfügungen theils durch deren hiebei unvermeidliche Verzögerung, theils durch die kaum abweisbare Publicität der Verhandlungen der augenscheinlichsten Gefahr preiszugeben und noch neue unberechenbare Nachteile herbeizuführen. Theils nur aus dem eben dargelegten Gesichtspunkte der praktischen Unmöglichkeit, theils aber auch aus den früher angeführten principiellen Gründen fand die überwiegende Majorität des Verfassungsausschusses auf die Normirung einer dem eben versammelten Reichsrathe für die einzelnen Ausnahmefälle vorzubehaltenden Entscheidung über die Verhängung des Ausnahmestandes nicht einzugehen, sondern die Berathung eines Gesetzes zu beschließen, durch welches für einige flagrante und schwere Fälle staatsverfassungs- oder sicherheitsfeindlicher Erscheinungen die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen in Gemäßheit des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger dauernd und ununterbrochen bestimmt werden sollen.

Wenn nun von diesem Standpunkte berücksichtigt wird, daß die Regierung für eine Ueberschreitung des Ausnahmestandes, sowohl in Ansehung der Voraussetzungen, als des Umfanges der getroffenen Verfügungen nach dem Verantwortlichkeitsgesetze vom 25. Juli 1867, § 2, vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden kann, und daß eine die Verfassung achtende Regierung sich der principiellen Beschlußfassung des Reichsrathes fügen oder abtreten muß, so ist in der Ausrüstung der Regierung mit staatsgrundgesetzlich vorgesehenen Ausnahmenvollmachten an und für sich eine Gefahr für die verfassungsmäßigen Freiheiten nicht zu erblicken, wohl aber Gewähr für ein energisches und wirksames Auftreten der Regierung gegen die planmäßige Ausbreitung verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu finden.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Ausnahmengesetzes, welcher sich von bestehenden Ausnahmengesetzen anderer Staaten durch thunliche Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Zustände unterscheidet, beschränkt sich auf die im Art. 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Aussicht genommene gesetzliche Regelung der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Art. 8, 9, 10, 12 und 13 ebendort enthaltenen Rechte und auf die Normirung einiger Ausnahmsanordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt, welche ohne Veränderung der behördlichen Competenzen die schärfere Beaufsichtigung der Bevölkerung und die strengere Bestrafung vorkommender polizeilicher Uebertretungen zum Gegenstande haben.

Weder Ausnahmsgerichte, wie solche im Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt für gesetzlich zu bestimmende Fälle vorgesehen sind, noch Abänderungen der für Verbrechen und Vergehen gesetzlich bestehenden Strafen, wie solche das Ständrecht kennt, werden vorgeschlagen, sondern nur die gesetzlich vorgesehene und zur Erreichung des Zweckes unbedingt nothwendige Wächterweiterung nimmt die Regierung in Anspruch.

Der Verfassungsausschuß fand daher dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe mit den im Texte ersichtlich gemachten Abänderungen zuzustimmen und konnte auch die im § 1 enthaltene Voraussetzung der Anwendung dieses Gesetzes nach eingehender Berathung nicht wesentlich beschränken, ohne die nothwendige Wirksamkeit des Gesetzes zu beeinträchtigen.

Eben so wenig glaubte der Verfassungsausschuß auf eine von mehreren Seiten angeregte Abänderung des § 11 des Gesetzentwurfes dahin eingehen zu sollen, daß das Ministerium dem Reichsrathe nicht nur die Gründe der auf Grund des Ausnahmengesetzes getroffenen Verfügungen darzulegen, sondern diese Verfügungen auch zur Genehmigung vorzulegen hätte. Denn einerseits handelt es sich hier nicht, wie bei § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung um provisorisch erlassene Gesetze, sondern um Verfügungen der Regierungsgewalt auf Grund eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes, und andererseits bietet auch die Darlegung der Gründe dem Reichsrathe Gelegenheit, nöthigenfalls seine Mißbilligung der Ausnahmeverfügungen auszusprechen oder noch weitergehende Beschlüsse gegen das Ministerium zu fassen, und kann gegenüber einer verfassungstreuen Regierung das Misstrauensvotum der Nichtgenehmigung gleich gehalten werden.

Die dem Abgeordnetenhaufe zur Genehmigung in Gemäßheit des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vorgelegte kaiserliche Verordnung vom 7. October 1868, welche mit dem vorgelegten Entwurfe eines Ausnahmengesetzes gleichlaufend ist, tritt nach § 12 des Gesetzentwurfes mit dem Tode der Wirksamkeit des Ausnahmengesetzes außer Kraft und kann daher vorläufig unter Voraussetzung der gleichzeitigen Annahme des Gesetzes einen Gegenstand der Genehmigung nicht mehr bilden, wenn auch der Vorgang der Regierung, wonach dieselbe

Oesterreich.

Wien, 2. November. Die „Wr. Abpsi“ schreibt: „Das „Neue Wr. Tagblatt“ weiß heute unter der Rubrik „Nachtrag“ allerlei auf den Aufenthalt zweier depossedirten Fürsten in Oesterreich bezügliche Mittheilungen zu machen. Wir sind in der Lage, entschieden zu versichern, daß die dort enthaltenen Angaben von Anfang bis zu Ende erfunden sind.“

Locales.

Der Herr k. k. Landespräsident Conrad Geier von Eybesseld ist mit dem gestrigen Sitzzuge von seiner Urlaubsreise nach Laibach zurückgekehrt.

(Constitutioneller Verein in Laibach.) Der Ausschuss berith sich hiemit, die Herren Vereinsmitglieder zur sechsten Versammlung, welche Freitag den 6. November 1868 um 7 Uhr Abends im Saale der Schießstätte stattfindet, höflich einzuladen. Tagesordnung: 1. Verathung über eine an das Haus der Abgeordneten des hohen Reichsrathes zu richtende Petition wegen Einföhrung directer Reichsrathswahlen. 2. Besprechung der Idee einer Bildung Sloveniens.

(Theater.) Die gestrige Reprise von „Dom Sebastian“ zeigte uns wieder die Vorzüge unserer geschätzten Primadona Fräulein Pichon als Zaida im hellsten Lichte. Das Publicum würdigte denn auch diese vollendete Leistung mit wiederholtem Applaus und Hervorruf. Herr Alexander (Dom Sebastian) zeigte sich, wie immer, als vorzüglich geschulter Sänger. Auch Herr Götlich (Camoens) macht Fortschritte im Gebrauch seines prächtigen Organs. Dagegen sind die Klagen über Gesangsstärke und Spiel des Bassisten Herrn Köstler noch immer gleich begründet. Der Chor hielt sich gestern recht brav, ebenso das Orchester. Das Haus war mäßig besucht. Es ist auffallend, daß Opernreprise nicht besser besucht werden.

Heute wird eine hier noch neue Offenbach'sche Operette: „Danni lacht, Hansi weint“ gegeben. Samstag ist das Benefiz des Herrn Müller, unseres mit Recht beliebten Komikers. Es wird ein gutes Stück Mirani's — Novität: „Ein Lehrer aus der Zeit Josephs II.“ gegeben. Wir glauben dem Benefizianten, der uns schon so viele heitere Abende verschafft, bei der getroffenen Wahl eines pikanten Stückes von einem Autor alten Rufes ein volles Haus in Aussicht stellen zu dürfen.

Eingekendet.

Die von der Braunschweigischen Regierung ausgegebenen und von dem Handlungsgehause Fidor Botteuwiesser in Frankfurt a. M. im heutigen Blatte empfohlene Prämien-Lose finden sehr starken Absatz. Die Vortheile, welche dem Publicum entstehen, wenn es sich bei dem Bezug dieser Lose der directen Vermittlung eines soliden Hauses, zu denen das oben genannte anerkanntermaßen gehört, bedient, sind so bekannt, daß man nicht besonders darauf hinzuweisen braucht.

„Es scheint nachgerade, als ob von gewisser Seite alle sogenannten Geheimmittel zur Zielscheibe einer neidigen Kritik geworden seien. Alles wird von dieser Seite in denselben Tadel geworfen und alles, ohne zu prüfen oder zu untersuchen, als Schwindel erklärt. Die ehrbarsten, achtungswerthesten Persönlichkeiten, sowohl Aerzte als Laien, welche in Anerkennung oder aus Dankbarkeit ihr Lob öffentlich aussprechen, werden als bestochene Süßlinge bezeichnet, — kurz man scheut oft sich nicht, selbst das Gute zu verdammen und mit der Wahrheit auf eine empörende Art und Weise umzuspringen. — Genau dieses Schicksal widerfährt der vielberühmten Unterleibsbruchsalbe des Herrn Gottlieb Sturzenegger in Herisan, St. Appenzell, Schweiz, ungeachtet diesem Erfinder tausende von Zeugnissen aus allen und jeden Ständen über deren vorzügliche Wirksamkeit zur Verfügung stehen.

Es ist freilich wahr, daß auf dem Gebiete derartiger Mittel das Empfehlenswerthe vom Geringen oft schwer zu unterscheiden ist. — Wir nehmen indeß keinen Anstand, beim so häufigen Vorkommen von Unterleibsbrüchen, die bekanntlich oft einen sehr schmerzvollen und gefährlichen Charakter annehmen, dieses vorzügliche, total unschädliche Mittel allen Bruchleidenden wärmstens zu empfehlen. — Diese Salbe kann in Töpfen zu 3 fl. 20 kr. ö. W. sowohl beim Erfindee direct als bei den bekannten Niederlagen bezogen werden.

Neueste Post.

Florenz, 2. November. Die „Italienische Corr.“ die Erklärungen des Reichskanzlers Baron Beust besprechend, erklärt, daß die ihm zugeschriebene Phrase: „Aber Italien hat nicht immer freie Hand“ niemals vom österreichischen Reichskanzler gesprochen worden ist. Baron Beust, nachdem er constatirte, daß Oesterreich gute Beziehungen zu Italien unterhalte, hat geglaubt hinzuzufügen zu sollen, daß man nicht vergessen dürfe, daß die italienischen Agitationen in Tirol und Istrien über die italienische Regierung hinweg stattfinden und daß

letztere selbst nicht im Stande ist sie zu verhindern. Man sieht demnach, daß Baron Beust, weit entfernt, irgend etwas beleidigendes oder unangenehmes für Italien zu sagen, der Loyalität und der Redlichkeit der italienischen Regierung nur Gerechtigkeit widerfahren ließ.

Paris, 2. November. Der „Abend-Moniteur“ erinnert daran, daß ein Senatconsult vom 18. Juni 1866 den Journalen in formeller Weise untersagt, den Charakter und die Ausdehnung der verfassungsmäßigen Befugnisse des Staatsoberhauptes zu erörtern. — Die „Patrie“ betrachtet den Artikel des „J. de St. Petersb.“ als eine offenbare Kundgebung zu Gunsten der Erhaltung des Friedens. — Die „France“ drückt dieselbe Ansicht aus und fügt hinzu: Wenn Frankreich den Krieg nicht wolle, so sei dies nicht aus Furcht, sondern weil es glaube, daß die Fragen heute besser als durch die Gewalt gelöst werden können. Die „France“ erinnert daran, daß Preußen eben so sehr als Frankreich die Consequenz des Krieges zu befürchten haben.

Telegraphische Wechselcourse.

5perc. Metalliques 58.15. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 59.20. — 5perc. National-Anlehen 62.90. — 1860er Staatsanlehen 87.50. — Bankactien 813. — Creditactien 213.30. — London 115.70. — Silber 113.75. — R. t. Ducaten 5.49.

Handel und Volkswirthschaftliches.

(1860er Staatslose.) Bei der am 2. Nov. vorgenommenen fünfzehnten Verlosung der Gewinn-Nummern der Schuldverschreibungen des fünfprocentigen Staatslotterie-Anlehens vom 15. März 1860 haben sich nachstehende Resultate ergeben: Nummern der verlosenen 60 Serien: 24 126 184 642 667 948 1180 1402 1529 2020 2695 2848 3571 3999 4370 5237 6703 6935 7907 7977 8010 8268 8470 8473 8732 8979 9026 9592 9731 9815 9828 10002 10068 10264 10635 11390 11480 11667 11776 11894 12060 12536 13266 13378 13461 13994 14119 14624 15295 16754 17424 17676 18525 18578 18646 18705 18713 18832 19328 und 19473. Aus den vorstehenden verlosenen 60 Serien wurden nachfolgende 50 Gewinn-Nummern mit den nebenbezeichneten Gewinnsten in österreichischer Währung gezogen, und zwar fiel der erste Haupttreffer mit 300.000 fl. auf Serie 13994 Nr. 18; der zweite Haupttreffer mit 50.000 fl. auf Serie 18832 Nr. 3; der dritte Haupttreffer mit 25.000 fl. auf Serie 8470 Nr. 1; ferner gewinnen je 10.000 fl.: Serie 6935 Nr. 14 und S. 16754 Nr. 10; je 5000 fl.: Serie 667 Nr. 10 und 15, S. 2020 Nr. 14, S. 5237 Nr. 6, S. 7907 Nr. 14, S. 8268 Nr. 10, S. 9492 Nr. 3, S. 9731 Nr. 1, S. 11390 Nr. 8, S. 11480 Nr. 2, S. 11667 Nr. 18, S. 13378 Nr. 3, S. 15295 Nr. 5, S. 18713 Nr. 5 und S. 19328 Nr. 20; endlich gewinnen je 1000 fl.: S. 642 Nr. 12, S. 1529 Nr. 9, S. 2020 Nr. 5, S. 2695 Nr. 10, S. 2848 Nr. 19 und 20, S. 3999 Nr. 2 und 15, S. 6703 Nr. 7, S. 7907 Nr. 8, S. 7977 Nr. 4, S. 8268 Nr. 5 und 16, S. 8732 Nr. 2, S. 9731 Nr. 16 und 17, S. 10002 Nr. 12 und 14, S. 10264 Nr. 19, S. 11480 Nr. 8, S. 11667 Nr. 8, S. 12060 Nr. 4 und 9, S. 12536 Nr. 15, 16 und 17, S. 13461 Nr. 9, S. 14624 Nr. 18, S. 16754 Nr. 8 und S. 19328 Nr. 1. Auf alle übrigen in den oben bezeichneten verlosenen 60 Serien enthaltenen, hier nicht aufgeführten 1150 Gewinn-Nummern der Schuldverschreibungen entfällt der geringste Gewinnst von je 600 fl. in österreichischer Währung.

Angekommene Fremde.

Am 2. November. Stadt Wien. Die Herren: Jablanetz, k. k. Oberlieutenant. — Urbanik, von Höflein. — Langer, Gutsbesitzer, von Paganitz. — Frau Appel, von Slavina. Elefant. Die Herren: Reumann, Kaufm., von Pest. — Doktor wig, General-Inspector, von Wien. — Priesel, Handelsmann, von Görz. — Scardi, und Frau Charles, Gravenregatin, von Triest. — Stadel, und Pelikan, Forstmeister, von Mündt. — Wahl, von Laibach. Baiertischer Hof. Die Herren: Fischer, Contrahent, von Kollin. — v. Samer, Commis. — Vahr, Maler, von Hannover. — Harjens, von Brüssel. — Markwort, Lehrer. — Schmidt, Handelsagent, von Görz.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: Monat, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Anhalt des Himmels, Niederschlag in Pariser Linien. Data for November 2nd: 6 U. Mg. 328.95 + 0.8 windstill dichter Nebel; 3. 2 „ N. 327.77 + 8.2 D. f. schwach heiter 0.00; 10 „ Ab. 327.59 + 5.7 W schwach heiter.

Der stark nässende Nebel stellte sich schon den 2. Abends ein und verschwand erst gegen Mittag. Nachmittags heiter. Winddrehung von Ost nach West. Abendroth. Mondhof. Das Tagesmittel der Wärme +3.9°, um 1.5° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

vorerst auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung das in Art. 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vorgeordnete Gesetz über die Suspension einzelner Grundrechte im Verordnungswege bewirkte und sodann in Anwendung der kaiserlichen Verordnung durch Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. October 1868 Ausnahmungsverfügungen für die königliche Landeshauptstadt Prag und Umgehung erließ, als formell, correct und verfassungsmäßig anzuerkennen ist.

Die zur Rechtfertigung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. October 1868 in der dem Abgeordnetenhaus vorliegenden Regierungsvorlage dargelegten Gründe sind dem Verfassungsausschusse von der Regierung durch Mittheilung zahlreicher einschlägiger Actenstücke erhärtet und näher beleuchtet worden.

Aus dieser Darlegung ergibt sich, daß in Königreiche Böhmen und vorzugsweise in der Landeshauptstadt Prag seit Monaten eine weitverzweigte verfassungsfeindliche Agitation, ein planmäßiger Widerstand gegen die verfassungsmäßige Regierung und deren Organe, unternommen, durch strafbaren Mißbrauch der Pressfreiheit wie des Vereins- und Versammlungsrechtes eine leidenschaftliche Verfolgung gegen die als Träger der Regierungssysteme angesehenen deutsche Nationalität des Landes organisiert, ja selbst die Sicherheit des Eigenthums und der Person waffenhaft verletzt und sogar der zur Verhinderung verbotener Volksversammlungen aufgegebenen Militärgewalt wie den ausgeübten Regierungsbeamten Troß, Verhöhnung und tödtlicher Angriff entgegengestellt wurde.

Die Anfangs October d. J. unternommenen und für die nächstfolgenden Sonntage angekündigten Massenerzesse mußten es der Regierung endlich klarlegen, daß nur sofortige Ausnahmeverfügungen einem unmittelbar bevorstehenden blutigen Zusammenstoß der Militärgewalt und der Volksmassen vorbeugen konnten.

Indem die Regierung nach längerem Zuwarten es vorzog, unter ihrer Verantwortung das Vereins- und Versammlungsrecht und die Pressfreiheit (Art. 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) für die Stadt Prag und die Bezirke Smichow und Karolinenthal, als den Herd der gesetzwidrigen Bewegung, zeitweilig außer Wirksamkeit zu setzen, anstatt es auf ein Blutvergießen ankommen zu lassen, welchem Unschuldige wie Schuldige zum Opfer fallen mochten, hat die Regierung gewiß nur eine schwere Pflicht erfüllt und war hiezu durch die beklagenswerthen Verirrungen verführter Volksmassen unabweisbar genöthigt.

Der bisherige Erfolg der auf das geringste Maß beschränkten Ausnahmeverfügungen, die im Königreiche Böhmen eingetretene Ruhe und Ordnung hat den Vorgang der Regierung thatsächlich gerechtfertigt, wenn es auch sehr beklagenswerth bleibt, daß in Folge des Ausnahmestandes das Erscheinen einiger der Oppositionspartei angehörigen Zeitungsbblätter wegen fortgesetzter strafbaren Angriffe zeitweilig untersagt werden mußte.

Indem der Verfassungsausschuss die zuversichtliche Erwartung ausspricht, daß mit dem Aufhören der Ursachen der getroffenen Ausnahmeverfügungen diese selbst baldigst aufhören werden, stellt derselbe den Antrag:

a. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Entwurf eines in Ausführung des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassenden Ausnahmengesetzes seine Zustimmung ertheilen.

b. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: die durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. October 1868 für die königliche Landeshauptstadt Prag und die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Smichow und Karolinenthal getroffenen Ausnahmeverfügungen werden zur Kenntniß genommen und als gerechtfertigt erklärt.

Wien, 22. October 1868.

Pratobevera, Obmann. Dr. Eduard Sturm, Berichterstatter.

Börsenbericht.

Wien, 2. November. Die Stimmung war für Staatspapiere aller Gattungen sehr animirt, besonders für Lose, welche bedeutend höher notiren. Industrie- und Eisenbahnactien schlossen sich dieser Richtung größtentheils an. Fremde Wechsel und Comptanten wurden billiger abgegeben. Geschäft mäßig. Geld flüssig.

Table with columns: Oeffentliche Schuld, Geld Waare, Actien (pr. Stüd.), Wechsel (3 Mon.), Cours der Geldsorten. It lists various financial instruments and their values in gold and silver.